

Papier-Zeitung

FACHBLATT

für Papier-Fabrikation, -Verarbeitung, -Handel,
Buchgewerbe, Schreibwaren und Bürobedarf

Herausgegeben von Dr. Ing. h. c. CARL HOFMANN, Kais. Geh. Regierungsrat

BERLIN SW 11, PAPIERHAUS, DESSAUER STRASSE 2

Telegr.: Papierzeitung Berlin. Postscheck-Konto: Berlin 2428. Fernspr.: Lützow 787

Erscheint
jeden Sonntag u. Donnerstag
Schluß der Anzeigen-Aufnahme
Donnerstag und Montag abends
Bei der Post bestellt und ab-
genommen oder durch Buch-
handel bezogen:
vierteljährlich 2 M.
(im Ausland mit Post-Zuschlag)
Von d. Geschäftsstelle d. Bl. unter
Streifenband — In- und Ausland —
vierteljährlich 6 M.
Einzelnummer 25 Pf.
Erfüllungs- u. Zahlungsort Berlin

Anzeigen. Petitzeile 3 mm Höhe
50 mm (1/4 Seite) Breite 50 Pf.
Decke bis 1 M.
6mal in 1 Jahr 10 v. H. weniger
13 " " " 20 " "
26 " " " 30 " "
52 " " " 40 " "
104 " " " 50 " "
Für Annahme und freie Zu-
sendung der frei eingehenden
Zeichen-Briefe hat Besteller
der Anzeige 1 M. zu zahlen
Stellengesuche zu halbem Preis
Vorauszahlung an den Verleger
Erfüllungs- u. Zahlungsort Berlin

Alleiniges Organ des Papier-Industrie-Vereins und des Mitteldeutschen Papier-Industrie-Vereins
Alleiniges Organ des Vereins Deutscher Buntpapier-Fabrikanten und des Vereins Deutscher Briefumschlag-Fabrikanten
Alleiniges Organ der Papierverarbeitungs-Berufsgenossenschaft und ihrer 8 Sektionen
Organ von 10 Sektionen und für die Bekanntmachungen der Papiermacher-Berufsgenossenschaft
Organ für die Bekanntmachungen der Vereine Deutscher Zellstoff-Fabrikanten und Deutscher Holzstoff-Fabrikanten
Alleiniges Organ der Berliner Typographischen Gesellschaft. Alleiniges Organ des Vereins Berliner Papiergroßhändler
Alleiniges Organ der Vereinigung deutscher Tintenfabrikanten, e. V. Organ des Verbandes Deutscher Luxuspapierwaren-Fabrikanten
Alleiniges Organ des Deutschen Papier-Vereins und seiner Zweigvereine. Organ des Schutzverbandes für die Postkarten-Industrie, Sitz Berlin
Organ des Vereins der Zellstoff- und Papier-Chemiker. Organ des Vereins Berliner Feinpapier-Großhändler
Organ des Deutschen Papiergroßhändler-Verbandes. Organ des Vereins der Lichtpausanstalten von Gross-Berlin
Alleiniges Organ der Tarifgemeinschaft für Deutschlands Chemigraphen und Kupferdrucker
Organ des Tarif-Amtes für das deutsche Lichtdruckgewerbe
Alleiniges Organ des Reichsverbandes für den Papier- und Bürobedarfs-Handel

Nr. 57

Berlin, Sonntag, 18. Juli 1915

40. Jahrg.

Vierteljährlicher Bezugspreis bei allen deutschen Postanstalten, auch in den
Schutzgebieten und in China, ferner durch den Buchhandel: 2 M. Bezug unter
Streifenband kostet für In- und Ausland vierteljährlich 6 M.

Der vierteljährliche Postbezug kostet in:

Belgien 3 Frank 12 Cts. (Postämter in Brüssel und Verviers)	Norwegen 2 Kronen 47 Oere
Bulgarien 4 Frank 15 Cts.	Oesterreich 2 Kr. 93 Heller
Dänemark 2 Kronen 12 Oere	Rumänien 3 Frank
Griechenland 3 Kr. 4 Hell.	Schweden 2 Kr. 45 Oere
Luxemburg 3 Frank 15 Cts.	der Schweiz 3 Frank
den Niederlanden 1 Fl. 60 Cts.	Ungarn 2 Kr. 89 Heller

Die Postämter der meisten Staaten nehmen auch Bestellungen
auf einen Monat (in Deutschland für 67 Pf.) oder auf zwei
Monate (in Deutschland für 1 M. 34 Pf.) entgegen.

INHALT

Papierfabrikation und Großhandel:	
Deutscher Papiergroßhändler-Verband	1131
Wirtschaftliche Kriegsmaßnahmen	1131
Berechnung in Deutscher Währung	1131
Heizkörper für Sulfitkocher	1132
Weißer Ringelchen in Autotypie-Drucken	1132
Verein der Zellstoff- und Papier-Chemiker Literatur-Auszüge	1132
Fachliteratur	1134
Papierstoffmarkt	1134
Papier-Verarbeitung, Buchgewerbe:	
Herstellung von Feldpostschachteln	1137
Irrige Preisstellung	1137
Papierzigarrenspitzen	1137
Abkürzung der Wartezeit in der Angestellten- versicherung	1137
Aus den Typographischen Gesellschaften	1138
Kleine Druckerei	1138
Preisrätsel-Reklame einer Kunstanstalt	1138
Trinkgelder an Boten	1138
Büchertisch	1138
Büro-Bedarf:	
Deutscher Papierverein	1139
Das Stahlfeder-Lager	1139
Förderung d. Vertriebes deutscher Erzeugnisse	1140
Probenschau	1140
Nachgeahmtes Büttenpapier (Schiedspruch)	1141
Geschäfts-Nachrichten	1147
In Deutschland patentierte Erfindungen	1149
Deutsche Reichs-Patente	1150
Briefkasten	1150

Deutscher Papiergroßhändler-Verband

Gegen die Einführung eines 10prozentigen Zuschlags des
Verbandes Deutscher Druckpapierfabriken G. m. b. H. hat
auch der Deutsche Papiergroßhändler-Verband Stellung ge-
nommen.

Der Deutsche Papiergroßhändler-Verband erhebt entschieden
Einspruch dagegen, daß die Druckpapier-Fabriken in einseitiger
Weise diesen Zuschlag erheben wollen, wozu sie im Rahmen
der bestehenden Großhandels-Verträge keine Berechtigung be-
sitzen, umsoweniger, als der Verband Deutscher Druckpapier-
Fabriken seinen Abnehmern die Verpflichtung auferlegt, aus-
schließlich bei Mitgliedern des Syndikats zu kaufen. Auch
weist der Deutsche Papiergroßhändler-Verband darauf hin, daß
sich die Zeitungsverleger der geplanten Preiserhöhung gegenüber
ebenfalls ablehnend verhalten haben, und daß daher schon aus
diesem Grunde die Bewilligung des Zuschlags abgelehnt werden
muß. Im übrigen ist der Deutsche Papiergroßhändler-Verband
grundsätzlich zu einem Entgegenkommen bereit, allerdings
unter der Voraussetzung, daß gemeinsame Beratungen statt-
finden.

Wirtschaftliche Kriegsmaßnahmen

Verlängerung der Prioritätsfristen in Frankreich

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats,
betreffend die Verlängerung der im Artikel 4 der revidierten Pariser
Uebereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom
2. Juni 1911 vorgesehenen Prioritätsfristen, vom 7. Mai 1915 (Reichs-
Gesetzbl. S. 272) wird hierdurch bekanntgemacht, daß in Frank-
reich die bezeichneten Fristen, soweit sie nicht vor dem 1. August
1914 abgelaufen sind, für die Dauer der Feindseligkeiten und darüber
hinaus bis zu bestimmten, demnächst festzusetzenden Tagen zu-

gunsten der Angehörigen derjenigen Verbandsländer, die den fran-
zösischen Staatsangehörigen denselben Vorteil gewähren, mithin
bis auf weiteres auch zugunsten der deutschen Reichsangehörigen
verlängert sind.

Berlin, 28. Juni 1915

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

* * *

Bekanntmachung

über das Verbot des Vorverkaufs von Erzeugnissen der Kartoffel-
trocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation aus der inländischen
Ernte des Jahres 1915

Vom 7. Juli 1915

Auf Grund des § 2 der Verordnung über das Verbot des Vor-
verkaufs der Ernte des Jahres 1915 und des Vorverkaufs von
Zucker vom 17. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 341) bestimme ich:

Kaufverträge über Kartoffelflocken, Kartoffelschnitzel (Kar-
toffelscheiben, Kartoffelgrieß), Kartoffelwalzmehl, feuchte und
trockene Kartoffelstärke sowie Kartoffelstärkemehl aus der in-
ländischen Kartoffelernte des Jahres 1915 sind nichtig. Dies gilt
auch für Verträge, die vor Verkündung dieser Verordnung ge-
schlossen sind.

Berlin, 7. Juli 1915

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

Berechnung in deutscher Währung

In Nr. 28 des Wochenblattes für Papierfabrikation ist auf
Seite 1271 die Ansicht vertreten, daß wir Deutschen auch bei Ver-
käufen nach England die Mark-Währung zugrunde legen sollen.
Dieser Ansicht kann ich mich nicht anschließen. Wenn das Ausland
im Deutschen Reiche seine Erzeugnisse absetzen will, so können